



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer der
Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Dr. Barbara Barunke
barbara.barunke@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-320

Datum
26.04.2021

Erhöhung der Obergrenze für beantragungsfähige Ausgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2011 gilt auf Empfehlung des damaligen Geschäftsführerbeirats und Beschluss des AiF-Präsidiums eine grundsätzliche Obergrenze für IGF-Vorhaben von 250 T€ je Forschungseinrichtung und maximal drei Forschungseinrichtungen. Abweichungen davon müssen begründet werden und werden von den Gutachtern bewertet.

Von den AiF-Forschungsvereinigungen und Forschungseinrichtungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Obergrenze von 250.000 € zunehmend hinderlich für die Durchführung von IGF-Forschungsprojekten erweist. Aufgrund steigender Personalausgaben (u.a. durch mehrere HPA-Anpassungen seit 2011) ist beispielsweise die Finanzierung von Geräte erschwert.

Vor diesem Hintergrund hat das AiF-Präsidium auf seiner Sitzung am 24. März 2021 eine Anpassung der Obergrenze für die beantragungsfähigen Ausgaben beschlossen.

Die Obergrenzen werden wie folgt angehoben:

- Bei IGF-Projekten mit einer Forschungseinrichtung wird die Obergrenze um 10% auf maximal 275 T€ erhöht.
- Bei IGF-Projekten mit zwei Forschungseinrichtungen wird die Obergrenze auf maximal 525 T€ erhöht, wobei die Obergrenze für eine Forschungseinrichtung 275 T€ und die Obergrenze für die andere Forschungseinrichtung 250T€ beträgt.
- Bei IGF-Projekten mit drei Forschungseinrichtungen wird die bestehende Obergrenze von 750 T€ beibehalten, wobei die Obergrenze für jede der drei beteiligten Forschungseinrichtungen 250 T€ beträgt.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Für IGF-Anträge, deren beantragte Mittel die neuen Obergrenzen überschreiten, ist dem Antrag auf Begutachtung eine aussagekräftige Begründung beizufügen, die von den Gutachtern bewertet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF